

Stromdirektbelieferung für Unternehmen

Grünstrom aus dem eigenen Windpark für den Mittelstand und die
Industrie

April
2024



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Status quo: Direktbelieferung von Industrieunternehmen	3
2.1	Begriffsbestimmungen	4
2.2	Wie ist die Industriestrombelieferung geregelt?	5
2.3	Vorteile der Industriestrombelieferung.....	6
3	Was es zur Ermöglichung für mehr Direktbelieferung braucht	7
3.1	Streichung der unmittelbaren räumlichen Nähe im EEG.....	7
3.2	Anpassungen im EnWG	8
3.3	Redispatch auf Netzeinspeisung konzentrieren	10
4	Fazit	10

1 Einleitung

Der Ausbau der Windenergie an Land wird gegenwärtig durch im EEG verankerte politische Ausbauziele vorangetrieben, und der erzeugte Strom entsprechend gesetzlicher Vorgaben über die Börse vermarktet. Dabei geht die grüne Eigenschaft für potenzielle Abnehmer*innen aus der Wirtschaft aktuell verloren. Ein industrie- und damit abnehmerseitig getriebener Ausbau der Windenergie an Land auf Grundlage von Direktbelieferungen findet aufgrund fehlender Anreize und regulatorischer Hemmnisse deshalb aktuell nur in absoluten Ausnahmefällen statt, trotz großer Nachfrage aus der Wirtschaft.

Hierdurch bleiben nicht nur Potenziale zur kostengünstigeren Eigenstromversorgung mit erneuerbaren Energien ungenutzt, die die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken. Auch Impulse, sich in Gemeinden insbesondere im Süden Deutschlands wirtschaftsseitig für den lokalen Ausbau der Windenergie einzusetzen, bleiben auf der Strecke. Gleichzeitig könnte durch privatwirtschaftliche Initiativen der Netzausbau vor Ort entlastet werden, und Kosten und Umfang des Ausbaus der öffentlichen Netze reduziert werden. Der BWE hat die im Zusammenhang mit Direktbelieferungen entstehenden Chancen für Industrie und Gesellschaft deshalb wiederholt gemeinsam mit der Wirtschaft in die Bundespolitik gespielt.

Darüber hinaus ergeben sich insbesondere für größere Unternehmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU CSRD-Richtlinie 2022/2464) neue Herausforderungen, da das Angebot von anrechnungsfähigem Grünstrom auf dem deutschen Strommarkt begrenzt ist.

Am 28. März 2023 erzielten die Ampelfraktionen im Koalitionsausschuss eine politische Grundsatzeinigung zu Direktbelieferungen:

„Windenergie an Land sollte zeitnah zugebaut werden, um insbesondere den Bedarf von Industrie und Gewerbe zu decken, auch hierfür sind kurzfristig zusätzliche Flächen bis Ende 2027 erforderlich. [...] Auf den o.g. Flächen sollen Windenergieanlagen für die direkte Belieferung der benachbarten Unternehmen errichtet werden können, ebenso soll auch der Eigenverbrauch ermöglicht werden.“¹

Dieses Verhandlungsergebnis wurde auch in der Wind-an-Land-Strategie des BMWK aus dem Mai 2023 verschriftlicht.²

Stand Frühjahr 2024 hat der BWE allerdings keine Kenntnis einer Umsetzung der politischen Beschlüsse aus dem Frühjahr 2023, die den Ausbau der Windenergie aus Sicht der Branche weiter beschleunigen könnten. Deshalb stellt der BWE mit diesem Positionspapier mehrere Vorschläge zu gesetzlichen Anpassungen zur Debatte, damit Industriebetriebe bzw. stromverbrauchende Unternehmen sich analog zur Dachsolaranlage für das Eigenheim oder bestehenden Kraftwerken zur Eigenversorgung auf Betriebsgeländen zukünftig einen eigenen Windpark zur Eigen(grün)stromversorgung bauen können - sofern im Umfeld geeignete Potenzialflächen für Windenergieanlagen zu finden sind. Um den Hebel der lokalen Incentivierung des Ausbaus der Windenergie nutzen zu können, sind aus Sicht des BWE Direktleitungen und die damit einhergehend sinkenden Stromnebenkosten für die

¹ Auszug aus den Ergebnissen des Koalitionsausschusses [LINK](#)

² Wind-an-Land Strategie des BMWK [LINK](#)

Stromempfänger*innen zwingend erforderlich. Der BWE erhofft sich davon, dass interessierte Unternehmen mit ihren Standortgemeinden in den Dialog über den Ausbau der Windenergie vor Ort in der Kommune treten werden. Damit wäre ein weiterer Grund geschaffen, lokal den Übergang von einer NIMBY-Logik („not in my backyard“) auf einen YIMBY-Ansatz („yes in my backyard“) einzuleiten.

Aus Verbandssicht sind dafür lediglich einige wenige gesetzliche Stellschrauben anzupassen. Diese sind geeignet, die Direktbelieferung für Wind-an-Land deutlich einfacher und attraktiver als bisher zu gestalten.

1. Das Kriterium der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ sollte aus dem EEG und die maximale Leitungslänge von 5 km aus dem EnWG gestrichen werden. Anders als bei PV-Anlagen ist bei Windenergieanlagen schon aus immissionsschutzrechtlichen Gründen auf einen gewissen Abstand zur Bebauung und damit zur Verbrauchsstelle zu achten. Der Begriff der unmittelbaren räumlichen Nähe geht hier fehl. Eine Beschränkung der Distanz der Anlagen zum abnehmenden Unternehmen sollte sich allein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ergeben. Diese verhindern zugleich Befürchtungen von überlangen Direktleitungen.
2. Weitere Klarstellungen im EnWG können dazu beitragen, bestehende Unsicherheiten abzubauen und Investitionen begünstigen. Dabei geht es um Begrifflichkeiten und bürokratische Hürden.

Mit der Erleichterung von Direktbelieferungen kann zudem in erheblichem Maße privates Kapital für den Ausbau der erneuerbaren Energien mobilisiert werden. Dies würde zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und der Stromverbraucher beitragen.

2 Status quo: Direktbelieferung von Industrieunternehmen

Im Zusammenhang mit der Stromdirektbelieferung von Industrieunternehmen gibt es zahlreiche rechtliche Begriffe und Normen, die zu beachten sind. Anders als langfristige Stromlieferverträge über sogenannte Power-Purchase-Agreements (PPAs), bei denen der Grünstrom über das öffentliche Netz transportiert wird, sind Direktlieferverträge im Sinne von On-Site PPAs noch rar in Deutschland. Dies liegt ausschlaggebend an den derzeit für die praktische Ausgestaltung hinderlichen rechtlichen Bestimmungen, welche den Abschluss von Direktlieferverträgen zur Stromlieferung außerhalb des Netzes langwierig und kompliziert machen. Dieses Papier will über die einzelnen Säulen und Rechtsquellen informieren (unter Punkt 2) sowie Vorschläge und Anforderung an Gesetze aufzeigen (Punkt 3 & 4), damit diese die Industriestrombelieferung sinnvoll ermöglichen.

2.1 Begriffsbestimmungen

Dazu werden zunächst einige rechtliche Begriffe in diesem Zusammenhang erläutert.

Direktbelieferung der Industrie meint eine **direkte physische** (und nicht nur eine bilanzielle) Stromlieferung, ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes.

Zudem muss unterschieden werden, ob ein On-Site-PPA vorliegt (dazu unten) oder ob eine klassische Eigenversorgung-/ Erzeugung vorliegt³.

³ Mehr dazu [hier](#), S. 10.

Ist der das stromabnehmende Unternehmen auch Betreiber der erneuerbaren Erzeugungsanlage liegt in der Regel eine Eigenversorgung vor.

Wird die Anlage jedoch von einer vom stromabnehmenden Unternehmen verschiedenen Dritten Partei betrieben, so wird mit der Drittpartei z.B. ein On-Site PPA abgeschlossen. Dabei ist die Drittpartei im Allgemeinen für den Bau, den Betrieb und andere Dienstleistungen zuständig und verkauft den erzeugten grünen Strom über einen bestimmten Zeitraum zu einem im Stromliefervertrag mit dem stromabnehmenden Unternehmen (PPA) festgelegten Preis. Die Anlage kann, muss aber nicht von derselben Partei errichtet werden und die Errichtung kann genauso durch den oder die Stromabnehmer selbst erfolgen. Der Umfang der Lieferung kann individuell festgelegt werden. Es muss nicht der gesamte erzeugte Strom an die Industrieabnehmenden geliefert werden. Anderweitige Verteilung ist möglich, so kann ein Teil des erzeugten Stroms an das abnehmende Unternehmen gehen und ein weiterer Teil ins öffentliche Netz eingespeist oder an weitere Drittabnehmende vor Ort geliefert werden.

In Abgrenzung zur Direktvermarktung und Eigenerzeugung besitzt Direktlieferung drei wesentliche Charakteristika:

1. die Lieferung von Strom an eine*n Abnehmer*in,
2. die unmittelbare räumliche Nähe zwischen Erzeugung und Verbrauch,
3. keine Durchleitung durch ein Netz der öffentlichen Versorgung.

Direktlieferung ist demnach die Belieferung eines Abnehmers mit Strom, der nicht mit der Anlagenbetreiber*in identisch ist, ohne Netznutzung.

Von hoher Bedeutung im Zusammenhang mit Direktlieferungen sind **Kundenanlagen**, die in § 3 Nummer 24a/24b EnWG definiert sind:

*Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 12 mit einer maximalen Leitungslänge von 5.000 Metern und einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebonden sind, mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind, für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher*innen im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,*
Ein weiterer gesetzlicher Begriff, der in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist, ist in § 3 Nr. 12 EnWG in Form der **Direktleitung** vorgesehen. Diese ist eine *Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden*, definiert.

2.2 Wie ist die Industriestrombelieferung geregelt?

Das EEG beinhaltet keinen separaten Teil zu Industriestrombelieferungen, gibt jedoch an einigen Punkten wenige Vorgaben. So fällt die Industrieversorgung im Wege der Direktbelieferung in den §§ 3 Nr. 16, 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG.

Vertraglich wird diese direkte Stromabnahme mittels eines On-site PPA geregelt. Bei einem Vor-Ort (On-site) Power-Purchase-Agreement (PPA) findet eine **direkte physische** (und nicht nur eine bilanzielle) Stromlieferung statt.

Rechtlich ist ein On-Site-PPA als Kaufvertrag im Sinne der §§433 ff. BGB einzuordnen und stellt ein Dauerschuldverhältnis dar. Kernbestandteile eines solchen Vertrages sind die Laufzeit und Kündigungsrechte, Preisregelung, Regelung zu Schadensersatz, Abrechnung und Sicherheiten. Zusätzlich werden in der Regel Mengenverpflichtungen, der Lieferbeginn, ob Vollversorgung oder (nur) Direktlieferung sowie Vereinbarungen zur Stromqualität aufgenommen.

Des Weiteren unterliegt ein PPA grundsätzlich der zivilrechtlichen Vertragsfreiheit, mit den allgemeinen Einschränkungen u.a. aus dem allgemeinen AGB-Recht bei Verwendung von Vertragsmustern (§§307ff. BGB), dem Energierecht (§§40 ff. EnWG) und der Preisangabenverordnung (PAngV).

Im europäischen Vergleich liegt Deutschland zwar mit einem PPA-Volumen von 3,9 GW an der Spitze. Davon entfallen jedoch 1,5 GW auf PV und 2,1 GW auf Offshore Windenergieanlagen. Lediglich 0,3 GW fallen auf Onshore-Windenergieanlagen, wobei der Großteil dessen auch Anlagen sind, die dem Anschlussbetrieb zuzuordnen sind.⁴

Dabei geht eine Veräußerung mittels On-site PPA mit einigen Vorteilen einher. So fallen für den, ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes gelieferten Strom keine Netzentgelte und keine netznutzungsbezogenen Abgaben und Umlagen an, da der Strom eben nicht über das öffentliche Netz an die Abnehmer*in fließt. Aber auch die Netzbetreiber sind in die Direktlieferung in aller Regel einbezogen, weil der in nahezu allen Fällen zusätzlich benötigte Reststrom über das öffentliche Stromnetz geliefert wird.

Zu beachten sind zahlreiche Pflichten und Vorgaben, z.B. bei der Vertragsgestaltung, Rechnungsgestaltung, Strompreisgestaltung und den Messvorgaben. Ebenso ergeben sich für die Produzent*innen erhebliche administrative Anforderungen, wie z.B.: Informationspflichten, Dokumentationspflichten und Meldepflichten. Zudem begründet die Lieferung an Dritte grundsätzlich energierechtliche Pflichten als Energieversorgungsunternehmen iSd. EnWG, als Versorger iSd. StromStG, als Stromlieferant iSd. § 3 Nr. 31a EnWG und als Energiehändler iSd. REMIT.

2.3 Vorteile der Industriestrombelieferung

In diesem für den aufgrund von On-Site PPA gelieferten Strom beantragen und entwerfen Stromlieferant*innen im Rahmen der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG Herkunftsnachweise, so dass dadurch belegt ist, dass Abnehmende den erneuerbaren Strom von Lieferant*innen beziehen. Der Bezug von Strom aus einer EE-Anlage im Rahmen der Direktbelieferung kann auch eine Energieeffizienzmaßnahme sein, denn Umspann- und Netzverluste werden vermieden. Ein zusätzlicher Vorteil ist die Sichtbarkeit der Abnehmer*innen, welche Glaubwürdigkeit bei den Mitarbeitenden und anderen Interessengruppen hinsichtlich seiner Nachhaltigkeit schafft.

Weitere Vorteile liegen in der erhöhten Versorgungssicherheit und in der Diversifizierung des Strommarkts dahingehend, dass neue Akteurinnen und Akteure auf dem Strommarkt teilnehmen sowie

⁴ Quelle: Vortragsunterlagen Energiewirtschaft verstehen - Strategien der Vermarktung von EE-Strom, 13.02.2024, enervis PPA Datenbank (keine Gewähr für Vollständigkeit)

Kapazitäten erhöht werden, die den Wettbewerb erhöhen. Zudem gestaltet sich die Energiewende als Mitmachprojekt, da der Mittelstand durch die Vor-Ort-Erzeugung einen eigenen Beitrag zur Energiewende leistet und diesen auch als Standortvorteil nutzen kann. Für die Akzeptanz der Energiewende in der Wirtschaft ist das von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Neben dem allgemeinen Vorteil der Kostenersparnis (s.o.) liegt auch ein Vorteil in der Möglichkeit der Flexibilisierung der Nachfrage. Da die Stromerzeugung zunehmend volatil wird, ist es notwendig auf Nachfrageseite, wo möglich, flexibel reagieren zu können. Lohnend wird eine flexible Produktion erst mit Erzeugungsanlagen, die den Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, Strom am Markt zu kaufen, die Direktbelieferung oder Eigenerzeugung zu nutzen oder die Produktion anzupassen.

Eine wichtige Anwendung der direkten Belieferung vor dem Netzverknüpfungspunkt wird zukünftig die Elektrolyse zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff darstellen. Einfache und klare Regeln müssen einen flexiblen Einsatz von Elektrolyseuren ermöglichen.

3 Was es zur Ermöglichung für mehr Direktbelieferung braucht

Um die Vorteile von Stromdirektlieferungen effektiv nutzen zu können, bedarf es Anpassungen an den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben. Im Folgenden werden die konkreten Anpassungsvorschläge vorgestellt.

3.1 Streichung der unmittelbaren räumlichen Nähe im EEG

Das Kriterium der unmittelbaren räumlichen Nähe ist nicht klar definiert, oftmals ist es zweifelhaft, ob die Anforderung erfüllt ist. In der Praxis hindert das rechtliche Risiko, welches durch den nicht näher bestimmten Begriff besteht, regelmäßig substantielle Investitionen. Der Begriff taucht an unterschiedlichen Stellen im EEG auf und sollte gestrichen werden.

Befürchtungen eines volkswirtschaftlich unsinnigen Privatnetzausbaus ist entgegenzuhalten, dass ein Bau von langen Direktleitungen unattraktiv ist. Es gibt keinerlei Grund, Leitungen länger als nötig zu bauen. Eine direkte Leitung wird bereits aus wirtschaftlichen Gründen eine gewisse Länge und damit auch einen räumlichen Zusammenhang nicht überschreiten. Je länger die gebauten Leitungen, desto größer sind auch die Leitungsverluste und desto größer wird z.B. die Zahl an Grundstücken, die sie queren müssen. Das steigert die Kosten durch erhöhten Planungs- und Verhandlungsaufwand mit den Grundstückseigentümer*innen, die für die Nutzung ihrer Grundstücke Geld erhalten. Das Beispiel eines Projektes in einem Flächenland wie Brandenburg zeigt, dass für eine 25 km Direktleitung bis zu 150 Grundstücke überquert werden müssen. Das unbestimmte Kriterium der unmittelbar räumlichen Nähe ist daher nicht nötig, nur hinderlich.

So würde auch die unbegründete Diskriminierung von Windkraftanlagen beendet werden, die (anders als bspw. PV-Dachanlagen) regelmäßig nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Verbrauch stehen, sondern einige Kilometer weit entfernt. Erstmals tauchte der Begriff im EEG 2009 auf. Auch hier ist aus der Gesetzesbegründung nicht ersichtlich wozu die „unmittelbar räumliche Nähe“ eingebaut wurde.

In § 3 Nr. 16 EEG wird für die Direktbelieferung die nicht weiter definierte Einschränkung der **unmittelbaren räumlichen Nähe** vorgeschrieben. Dies führt zu Unsicherheiten bei der Planung bspw. von Windenergieanlagen zur Direktbelieferung an Elektrolyseure oder industrielle Verbraucher*innen, die typischerweise nicht unmittelbar an der verbrauchenden Industrieanlage errichtet werden können,

und sollte entfallen. Stattdessen sollte sachgerecht die Nutzung direkter Leitungen ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes zur Beschreibung einer Direktbelieferung hinreichend sein.

- **§ 3 Nr. 16 EEG**

„Direktvermarktung“ die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird ~~in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet.~~

Die gleiche Änderung müsste auch in § 21b EEG vorgenommen werden.

- **§ 21b Abs. 4 Nr. 2 lit. a EEG**

(4) Unbeschadet von Absatz 1 können Anlagenbetreiber

1. jederzeit ihren Direktvermarktungsunternehmer wechseln oder
2. Strom vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben, sofern
 - a) ~~diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen,~~
 - b) der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und
 - c) kein Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz EEG § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 vorliegt.

3.2 Anpassungen im EnWG

Analog zum EEG müsste auch im EnWG eine begriffliche Klarstellung erfolgen, um Rechtsunsicherheiten bei Direktbelieferungen in Kundenanlagen auszuräumen. In der Praxis ergeben sich immer wieder Probleme hinsichtlich der anschließbaren Kundenanlagen. Es herrscht Unklarheit darüber, ob mehrere Kundenanlagen angeschlossen werden können. Zudem herrscht Unklarheit darüber, ob Netzverbindung in irgendeiner Weise möglich sein kann bei Direktleitungen. Dies führt in der Praxis zu massiven Investitionshemmnissen. Folgende Vorschläge sollen dem entgegenwirken:

3.2.1 Ergänzung der Definition „Direktleitung“ in § 3 Nr. 12 EnWG

Die Definition „Direktleitung“ in § 3 Nr. 12 EnWG könnte dazu wie folgt ergänzt werden (neuer Text **fett**, Alternativvorschlag entsprechend gekennzeichnet):

„Direktleitung

eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen **oder mehrere** Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden; **im Fall von Elektrizitätserzeugern kann die Leitung dabei zugleich auch dem Netzanschluss der Elektrizitätserzeuger und der Kundenanlage dienen.**“

3.2.2 Geringere Anforderungen zur Informations- und Berichtspflicht im Rahmen der Direktbelieferung durch Schaffung von Ausnahmen von Vorgaben für Energielieferverträge nach § 41 EnWG

Zudem sollte an Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die einzelne industrielle oder gewerbliche Verbraucher*innen direkt beliefern, nicht die gleichen umfangreichen Anforderungen zur Informations- und Berichtspflicht gestellt werden wie an öffentliche Energieversorgungsunternehmen.

Informations- und Berichtspflichten zielen auf die diskriminierungsfreie Bewirtschaftung eines Netzgebietes mit allen Pflichten zur Bilanzierung und Entgeltberichterstattung im Sinne der Strommarktliberalisierung ab. Die reine Belieferung über eine Direktleitung stellt hierbei kein Netz dar, noch ist der Anschluss anderer Abnehmer*innen an eine solche dezidiert geschaffene Kundenanlage zur 1:1-Belieferung technisch möglich.

Hierzu könnte **§ 41 EnWG** durch einen **neuen Absatz 9** ergänzt werden:

„(9) Verträge über die Lieferung von Strom aus Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014⁵ an einen Kunden, der nicht Haushaltskunde ist, sind von der Geltung des Abs. 1 Nr. 6, 7, 9, 10, 11, Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 ausgenommen.“

3.2.3 Streichung der maximalen Leitungslänge in der Definition Kundenanlagen in § 3 Nr. 24a EnWG

Mit der Anpassung der Definition „Kundenanlage“ in § 3 Nr. 24a und b EnWG durch die EnWG-Novelle vom Dezember 2023 wurde erstmals der Begriff „Direktleitung“ mit der „Kundenanlage“ verbunden, wobei die maximal zulässige Leitungslänge mit 5.000 Metern vorgesehen wurde. Hierdurch ergibt sich einerseits eine gewisse Klarstellung, was Direktleitungen mit einer Länge von 0 bis 5.000 Metern betrifft. Andererseits birgt dies ein weiteres Risiko für Direktlieferungen mittels Direktleitungen mit einer Länge von nur etwas mehr als 5.000 Metern und wird in der künftig gelebten Rechtspraxis voraussichtlich zu großer Verunsicherung führen. Projekte werden aufgrund des erhöhten rechtlichen Risikos zunehmend als unwirtschaftlich bewertet werden. Eine starre Regulierung der Leitungslänge ist zudem nicht erforderlich, da Leitungslängen aus wirtschaftlichen Gründen nicht länger als unbedingt nötig gebaut werden, vgl. dazu die Ausführungen unter 3.1.

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass keine Vermischung mit dem Begriff der Direktleitung stattfindet. Das Streichen der Meteranzahl sorgt für mehr Flexibilität. Zudem wird klargestellt, dass die Anbindungen an die EE-Anlagen und ans Netz für die Beurteilung des zusammengehörenden Gebiets nicht erheblich sind. Diese Leitungen wären trotzdem Teil der Kundenanlage. Relevant wäre dann aber, dass die Leitungen, die konkret Verbraucher*innen versorgen innerhalb eines zusammengehörenden Gebiets liegen. Die dezentrale Erzeugung, insbesondere mit Windkraft, erfordert einen flexibleren Umgang mit der Entfernung zwischen Erzeugung und Verbrauch. Betriebswirtschaftliche Erfordernisse werden Projekte mit „zu langen“ Anbindungsleitungen verhindern. Der Ort der Netzverknüpfung ist für den Kundenanlagenbetreiber nicht beeinflussbar und sollte den Kundenanlagenstatus nicht gefährden.

⁵ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Gegenwärtig können Projekte nicht umgesetzt werden, weil die Anbindung der Kundenanlage über mehrere Kilometer verläuft oder die EE-Erzeugungsanlagen mit einer Leitungslänge von über 5 Kilometern angebunden werden.

Hier ist eine Nachbesserung im Sinne des Wegfalls der Einschränkung der Leitungslänge dringend erforderlich.

So hält sich in der Praxis hartnäckig das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal, dass keine Verbindung zum Netz bestehen dürfe und kein Netzstrom über sie fließen dürfe. Eine gesetzliche Konkretisierung würde hier für Klarheit und Investitionssicherheit sorgen.

Die Definition der Kundenanlage in § 3 Nr. 24a und b EnWG könnte dazu wie folgt geändert werden:

„a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 12 ~~mit einer maximalen Leitungslänge von 5000 Metern~~ mit einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare Energien Gesetzes angebunden sind,

b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer oder mehreren Erzeugungsanlagen verbunden sind, wobei weder die Leitung ans Energieversorgungsnetz noch die Leitung an Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und die Anlagen nach § 3 Nummer 1 Erneuerbaren-Energie-Gesetz auf dem räumlich zusammengehörenden Gebiet liegen müssen,“

3.3 Redispatch auf Netzeinspeisung konzentrieren

Der BWE regt an über die Möglichkeit nachzudenken, Anlagen, die Strom vorrangig (mindestens 80 Prozent) zur Direktbelieferung von einzelnen, industriellen oder gewerblichen Verbraucher*innen erzeugen, nachrangig zum Redispatch heranzuziehen und so Industriekundinnen und -kunden und deren hohen Investitionen Rechnung zu tragen. Anlagen, die Strom vorrangig (80 Prozent) zur Direktlieferung erzeugen, belasten das öffentliche Netz nicht oder nur geringfügig. Änderungen wären in der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-20-059 aufzunehmen. Möglich wäre die Aufnahme, dass EE-Anlagen, die nicht oder zu einem geringfügigen Anteil der jeweiligen Erzeugungsleistung (höchstens 20 Prozent) in ein Elektrizitätsversorgungsnetz einspeisen, nur nach Erzeugungsanlagen, die ganz oder überwiegend in ein Elektrizitätsversorgungsnetz einspeisen, zum Redispatch herangezogen werden.

4 Fazit

Die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen zur Förderung von Stromdirektbelieferungen ist unumgänglich, um gemeinsam die Dekarbonisierung der Industrie voranzutreiben. Direktbelieferungen bieten zahlreiche Vorteile, indem sie effizientere, nachhaltigere und kostengünstigere Energielösungen ermöglichen. Durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen würde ein bedeutender Fortschritt in Richtung Dekarbonisierung erzielt werden, indem Hemmnisse beseitigt und Anreize geschaffen werden, privatwirtschaftliche Investitionen in diese Modelle zu fördern. Dies trägt nicht nur zur Umweltschonung bei, sondern stärkt langfristig auch die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Jan Oelker

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartnerin

Antigona Lesi | Stv. Leiterin Justizariat | a.lesi@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Juliane Karst, Justiziarin
Antigona Lesi Stv. Leiterin Justizariat
Ron Schumann Referent Politik

Beteiligte Gremien

Gesamtvorstand
Arbeitskreis Energiepolitik
Sprecherkreis Juristischer Beirat
Juristische AG Energierecht

Datum

15. April 2024

Nachträgliche Überarbeitung der Einleitung am 13. Mai 2024